

# **Bedingungen für von der SOMIC GmbH & Co. KG durchgeführte Installationen, Inbetriebnahmen und Wartungsarbeiten**

Erstellungsdatum 08/2015

## **I. Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Die folgenden Bedingungen gelten für die Installation, Installationsanleitung, Inbetriebnahme und Wartungsarbeiten, die durch SOMIC durchgeführt werden, sowie für alle Nebenarbeiten der obigen Arbeiten. Alle Vereinbarungen, die diesen Bedingungen widersprechen, sind für SOMIC nur dann verbindlich, wenn SOMIC ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch für Vereinbarungen mit SOMIC Amerika, unseren Vertretern (z. B. Handelsvertreter oder Service-Agenten) oder von unseren Vertretern ausgestellte Erklärungen. Unsere aktuellen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zusätzlich zu diesen Bedingungen für Installationen, Inbetriebnahmen und Wartungsarbeiten.

## **II. Inhalt und Umfang der Arbeiten**

### **1.**

In Ermangelung detaillierter Vereinbarungen beziehen sich die Installation, Installationsanleitung, Inbetriebnahme oder Wartungsarbeiten (im Folgenden als die Arbeiten bezeichnet) auf die in der Auftragsbestätigung oder der Beauftragung der Installation, Inbetriebnahme oder Wartungsarbeiten festgelegten Maschinen oder Maschinenteile und dürfen nur die von SOMIC gelieferten Maschinen oder Maschinenteile umfassen.

### **2.**

Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen nicht den Transport der Maschinen zu ihrem Aufstellungsort, die Anfertigung der Fundamente, die Bereitstellung von Gerüsten usw. Die Installation von Leitungen jeglicher Art außerhalb der Maschinen sowie die Installation von Kabelverbindungen zwischen Schaltschränken, Schaltpulten und einzelnen Stromverbrauchern sind ebenfalls nicht enthalten. Dies gilt unabhängig davon, ob Rohre, Kabel oder dergleichen von SOMIC geliefert wurden oder nicht. Von oben Beschriebenem sind die Kabelverbindungen ausgenommen, die für die Funktion und Zuverlässigkeit der Maschine(n) unerlässlich sind und die vom Auftragnehmer geliefert wurden.

## **III. Preis für die Installation, Inbetriebnahme und Wartung**

### **1.**

Die Arbeiten müssen wie vereinbart und in der Auftragsbestätigung beschrieben durchgeführt werden. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der gearbeiteten Stunden (Berechnung der Arbeiten auf Stundenbasis, Nr. IV.) zu einem separat zu bezahlenden Festpreis (Berechnung der Arbeiten zum Festpreis, Nr. V.) oder mit vollständig oder teilweise im Preis für unsere Maschinen enthaltenem Arbeitspreis (Berechnung der Arbeiten zu festgelegten Sätzen, Nr. V. 3.).

2.

Die vereinbarten Vergütungssätze wurden auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preisliste berechnet und stellen somit die Basis für unsere Berechnung dar. Im Falle einer Änderung dieser Preisliste nach der Auftragserteilung sind wir berechtigt, eine angemessene Anpassung unserer Gebühren vorzunehmen. Die Preise in der Auftragsbestätigung und in der Beauftragung der Installation, Inbetriebnahme oder Wartungsarbeiten sind Nettopreise. Für in Deutschland durchgeführte Arbeiten wird Umsatzsteuer berechnet und gesondert ausgewiesen.

3.

Die Kosten der Arbeiten sind sofort nach Rechnungserhalt ohne jegliche Abzüge fällig. Zurückbehaltungsrechte bestehen nicht.

4.

Zusätzliche von uns durchgeführte Arbeiten (Installationsvorbereitung, Erstellung von Plänen bzw. Betriebsanleitungen, Überwachung der Installationsarbeiten usw.) können nur auf Grundlage gesonderter Verträge und Angebote durchgeführt werden.

5.

Im Falle der Nichterfüllung oder bei mangelhafter Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere unter Umständen, die zu einer Verzögerung oder Unterbrechung unserer Arbeiten führen, und falls der Kunde im Zahlungsverzug ist, behalten wir uns ausdrücklich das Recht vor, von unserer vertraglichen Verpflichtung, die Arbeiten durchzuführen, zurückzutreten und unsere Mitarbeiter zurückzurufen. Dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Kunde.

#### IV. Berechnung der Arbeiten auf Stundenbasis

Die folgenden Vergütungsvereinbarungen gelten, wenn unsere Arbeiten auf Stundenbasis abgerechnet werden.

1. Reisekosten

Reisekosten unseres Personals (einschließlich der Kosten für Transport und Transportversicherung für persönliches Gepäck und Werkzeuge, die von den Personen transportiert oder separat gesendet wurden, und zusätzliche Reisekosten für Visa, ärztliche Untersuchungen usw.) müssen auf Grundlage unserer tatsächlichen Ausgaben und Aufwendungen erstattet werden. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen unserer Kunden behalten wir uns abhängig von der tatsächlichen Situation vor, das von unserem Personal verwendete Transportmittel zu bestimmen und die Kosten für Bahnreisen erster oder zweiter Klasse, Flugkosten, Kosten für Schifffahrten oder bei Autofahrten die normalen Kilometergeldtarife zu berechnen. Die Reisekosten umfassen auch die Kosten für die Rückreise.

## 2. Reisetagegeld und - Spesen

Es sind für jeden Mitarbeiter und für jeden Tag im Außeneinsatz die aktuellen, zum Zeitpunkt der Beendigung der Arbeiten, gültigen Sätze, zu zahlen. Der in der Auftragsbestätigung angegebene Preis bezieht sich auf den Tag der Ausstellung der Auftragsbestätigung. Das Gleiche gilt für die in der Auftragsbestätigung festgelegten Spesen. Das Tagegeld ist auch für Sonn- und Feiertage, an denen nicht gearbeitet wird, und für die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall zu zahlen, wenn unser Mitarbeiter während dieser Zeit vor Ort bleibt. Wird ein Klinikaufenthalt für einen unserer Mitarbeiter erforderlich, wird das Tagegeld auf 30 % reduziert. 25 % des Tagegelds sind für eine angemessene Unterkunft vorgesehen. Wenn dieser Betrag für diesen Zweck nicht ausreichend ist, trägt der Besteller die nachgewiesenen Mehrkosten. Der Kunde ist auch verpflichtet, unsere Mitarbeiter bei der Suche nach angemessenen Unterkünften und Verpflegung in der Nähe des Arbeitsplatzes, zu unterstützen.

## 3. Arbeitszeiten und Bezahlung

Es sind alle normalen Arbeitsstunden, die von unseren Mitarbeitern geleistet wurden, zu den Preisen (für die Abdeckung spezifischer Anforderungen für das betreffende Land siehe „Servicegebühren“) des Auftragnehmers zu zahlen.

Zuschläge für vom Kunden angeordnete oder für die Arbeiten notwendige Überstunden, Sonn- bzw. Feiertagsarbeit werden auf Grundlage der aktuellen Tarifverträge berechnet.

Reisezeit, Wartezeiten und Feiertage am Installationsort gelten als Arbeitszeit. Die verpasste normale tägliche Arbeitszeit wird als Feiertag angesehen. Ob ein Tag als gesetzlicher Feiertag betrachtet wird, hängt von den Gesetzen und der Praxis am Installationsort ab. Für Warte- und Reisezeiten werden keine Zuschläge berechnet. Wenn die Entfernung zwischen dem Wohnort der Mitarbeiter und dem Installationsort mehr als eine Stunde Fahrzeit erfordert, wird die tägliche Fahrt als Reisezeit berechnet. Wenn es ein Transportmittel für die Fahrt gibt, werden auch die täglichen Reisekosten berechnet. Wenn wir die Arbeiten abschließen, wird die volle tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit berechnet, auch wenn unsere Mitarbeiter aufgrund von

Umständen, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, daran gehindert werden die Arbeiten in Vollzeit auszuführen.

## V. Berechnung der Arbeiten zum Festpreis

1.

Wenn

\* die Anzahl der Mitarbeiter oder die Dauer der Arbeiten, die mit dem Kunden vereinbart oder in der Beauftragung der Installation, Inbetriebnahme oder Wartung, beschriebenen Umfänge überschreiten oder

\* Umstände auftreten, welche die Durchführung der Arbeiten ohne unser Verschulden verhindern oder erschweren,

\* unser Personal aufgefordert wird, Arbeiten zu verrichten, die nicht in unseren Verantwortungsbereich fallen oder sich

\* besondere Umstände am Standort ergeben, die höhere Kosten nach sich ziehen (z. B. zusätzliche Reisezeiten, Übernachtungskosten usw.),

werden die dadurch entstehenden Mehrkosten gemäß den für die Arbeiten gültigen Bedingungen (Nr. IV.) gesondert berechnet.

Dies gilt auch für jegliche Überstunden oder andere zusätzlichen Arbeiten.

Üblicherweise entsendet der Auftragnehmer zwei Servicetechniker für Installationsarbeiten bzw. einen Servicetechniker für Wartungsarbeiten.

Die Vereinbarung, die Arbeiten zu einem Festpreis durchzuführen, beruht auf der Bedingung, dass der Kunde unser Personal nach besten Kräften unterstützt.

Was im Einzelnen bedeuten kann, mindestens einen, auf Anfrage aber zwei Facharbeiter (z. B. Monteure, Elektriker usw.), für jeden Somic-Mitarbeiter oder auf Wunsch unseres Personals, eine ausreichende Anzahl von qualifizierten Helfern für die volle Dauer der Arbeiten, kostenlos seitens des Auftraggebers, zur Verfügung zu stellen.

Und darüber hinaus, weitere Unterstützung und vorübergehend auch Ausrüstung und Werkzeuge, z.B. für den Transport von schweren Komponenten, beizustellen, damit die beauftragten Arbeiten schnellstmöglich erledigt werden können.

2.

Wenn diese Bedingungen vom Kunden nicht oder nicht zufriedenstellend erfüllt werden, sind wir berechtigt, die Bezahlung der Arbeiten auf Stundenbasis (Nr. IV.) zu fordern.

3.

Falls ein Pauschalbetrag oder ein Höchstpreis vereinbart wurde, gelten die obigen Klauseln gegebenenfalls ebenso.

## VI. Zusammenarbeit mit dem Kunden

1.

Der Kunde muss unser Personal bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten unterstützen.

2.

Während die Gesamtverantwortung für unsere Arbeiten bei unseren Mitarbeitern liegt, ist der Kunde für die allgemeine Aufsicht verantwortlich. Er muss die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen treffen, um die Sicherheit von Personen und Gegenständen am Arbeitsplatz unseres Personals zu gewährleisten, und er haftet für die Einhaltung der allgemeinen und besonderen Sicherheitsvorschriften. Der Kunde ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich über Verstöße seiner Mitarbeiter gegen diese Vorschriften zu informieren. Bei schwerwiegenden Verstößen kann der Auftraggeber mit Zustimmung des Auftragnehmers dem Mitarbeiter den Zugang zum Standort verweigern, wenn sich dieses Verhalten wiederholt.

## VII. Technische Unterstützung durch den Kunden

1.

Der Kunde ist zur technischen Unterstützung verpflichtet. Dies gilt insbesondere für:

a)

die Bereitstellung der geforderten Anzahl an geeigneten Hilfskräften, die für die Arbeiten erforderlich sind (Maurer, Tischler, Installateure, Elektriker und andere Facharbeiter sowie sonstige Arbeiter), für den erforderlichen Zeitraum: ggf. gilt Nr. V. 1 dieser Bedingungen. Das Personal des Auftraggebers muss die Anweisungen unserer Mitarbeiter befolgen.

Der Auftragnehmer kann keine Haftung für sie übernehmen, betreffend

b)

die Durchführung aller Erdarbeiten, Bauarbeiten, Einbau- und Gerüstbauarbeiten, einschließlich der Bereitstellung der erforderlichen Baustoffe,

c)

die Bereitstellung der erforderlichen Ausrüstung und der schweren Werkzeuge (z. B. Hebegeräte) und der erforderlichen Hilfsmittel und Materialien (z. B. Keile, Stützen usw.),

d)

die Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Wasser und den notwendigen Anschlüssen,

e)

die Bereitstellung aller Materialien und die Durchführung aller anderen Maßnahmen, die zum Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten erforderlich sind,

f)

den Transport der Komponenten zum Installationsort, den Schutz der Komponenten und Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, die Reinigung der Komponenten und des Installationsorts,

g)

die Bereitstellung von trockenen, verschleißbaren Räumen, die möglicherweise für die Aufbewahrung der Werkzeuge unseres Personals in unmittelbarer Nähe des Installationsorts erforderlich sein können,

h)

die Bereitstellung geeigneter diebstahlsicherer Aufenthalts- und Arbeitsräume für unser Personal mit Heizung, Beleuchtung, Waschgelegenheiten, sanitären Einrichtungen und Erste-Hilfe-Ausrüstung.

2.

Durch die technische Unterstützung des Kunden muss gewährleistet sein, dass das Personal des Auftragnehmers die Arbeiten sofort nach seiner Ankunft beginnen, und ohne Verzögerungen bis zur Abnahme durch den Kunden weiterarbeiten kann. Insbesondere die Zufahrtswege und der Arbeitsplatz oder Installationsort müssen auf Bodenhöhe sein. Alle Fundamente und andere Mauerarbeiten, die für die Installation erforderlich sind, müssen, wie auf den von uns gelieferten Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt (wenn dies mit uns vereinbart wurde), abgeschlossen sein. Sie müssen trocken und ausgehärtet sein, und die Grundmauern vorhanden und verfüllt sein. Die Wände und Decken müssen verputzt, die Türen und Fenster eingebaut und jegliche von uns angegebenen Maueröffnungen, müssen vorhanden sein.

3.

Wenn wir Installationsarbeiten durchführen sollen, müssen alle von uns gelieferten und verpackten Maschinen oder Teile in Anwesenheit unserer Mitarbeiter am

Installationsort ausgepackt werden. Wenn die Maschinen oder Teile vor der Ankunft unserer Monteure aus Zollgründen geöffnet werden müssen, verpflichtet sich der Kunde, den Inhalt zu prüfen, um sicherzustellen, dass sie vollständig sind, und zu gewährleisten, dass die Verpackung bis zur Ankunft unseres Personals wieder verschlossen ist. Wenn der Inhalt der Sendung nicht mit den beiliegenden Fracht- bzw. Zollpapieren oder der Rechnung übereinstimmt, muss der Kunde dies den Auftragnehmer unverzüglich mitteilen. Wenn die Verpackung geöffnet wird, ohne dass unsere Mitarbeiter anwesend sind, haftet der Kunde für alle Schäden, es sei denn der Gefahrübergang fand in diesem Falle vorher statt.

4.

Für vom Auftragnehmer durchzuführende Arbeiten, die Vorbereitungen durch den Kunden erfordern, muss der Kunde rechtzeitig vorher eine schriftliche oder telefonische Anfrage vom Auftragnehmer erhalten, ob die erforderlichen Vorbereitungen vom Kunden vollständig abgeschlossen wurden. Um für beide Parteien Kosten zu sparen, wird unser Personal nicht abgesandt, bis der Kunde schriftlich bestätigt hat, dass er die Vorbereitungen abgeschlossen hat. Diese Bestätigung muss der Auftragnehmer rechtzeitig vor dem geplanten Beginn der Arbeiten erhalten. Wenn die Arbeiten in einem anderen Land durchgeführt werden, muss der Kunde uns ungeachtet dessen, sehr frühzeitig über die geplante Aufnahme der Arbeiten informieren, damit die erforderlichen Arbeitserlaubnisse, Einreisedokumente usw., beantragt werden können.

5.

Wenn der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist der Auftragnehmer berechtigt aber nicht verpflichtet, die Arbeiten, die in der Verantwortung des Kunden liegen, an dessen Stelle und auf dessen Kosten durchzuführen. Die gesetzlichen und vertraglichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers werden davon nicht berührt.

## VIII. Zeitplanung für die Arbeiten, Gefahrtragung

1.

Alle vom Auftragnehmer in Bezug auf die Zeitplanung und die Dauer der Arbeiten bereitgestellten Informationen sind als Schätzungen zu betrachten.

2.

Falls ausnahmsweise die Terminierung einiger Arbeiten als verbindlich bezeichnet wird, gilt die Einhaltung dieses Kriteriums als gegeben, wenn die Arbeiten bis zum Ablauf der Frist für die Abnahme durch den Kunden bereit sind. Das gleiche gilt, falls im Vertrag ein Probelauf vereinbart wurde.

3.

Wenn die Arbeiten aufgrund von Umständen verzögert sind, die außerhalb der Kontrolle des Auftragnehmers liegen, gilt eine angemessene Fristverlängerung für die Arbeiten als zwischen den Vertragsparteien vereinbart. Dies gilt auch, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Auftragnehmer in Verzug ist. Die als Folge der Verzögerung entstandenen Kosten, insbesondere Wartezeiten und Kosten für wiederholte Reisen des Personals des Auftragnehmers, trägt der Kunde, es sei denn, der Auftragnehmer ist mit den Arbeiten in Verzug.

4.

Der Auftragnehmer haftet unter keinen Umständen für die Stilllegung der Kundenproduktion oder die Verringerung der Produktionskapazität.

5.

Der Kunde trägt das Risiko der Erbringung der Dienstleistung durch den Auftragnehmer.

#### IX. Abnahme der Arbeiten

1.

Die Installationsarbeiten enden mit einem Funktionstest durch den Auftragnehmer (Überprüfung der Maschine bzw. der elektrotechnischen Funktion des Maschinensystems ohne Waren).

2.

Die Bereitstellung von Installationsanleitungen endet mit dem Abschluss der Anweisungen, wo und wie der Kunde die Einheit montieren und korrekt installieren sollte (zum Beispiel die Verkabelung).

3.

Die Leistungen gelten in jedem Falle als erfolgreich erbracht, wenn die Anlage oder die Anlagenteile, unter normalen Produktionsbedingungen, störungsfrei läuft.

4.

Die Bereitstellung von Wartungsarbeiten endet mit dem vollständigen Abschluss der Arbeiten, mit denen der Auftragnehmer beauftragt wurde.

5.

Funktionstests müssen von dem für die Installation oder Wartungsarbeiten verantwortlichen Monteur durchgeführt werden. Wenn eine Vereinbarung getroffen



wurde, das Gerät in Betrieb zu nehmen oder eine Kapazitätsprüfung durchzuführen, kann zu diesem Zweck vom Auftragnehmer ein Ingenieur auf Rechnung des Kunden, entsendet werden.

6.

Der Kunde ist verpflichtet, die Arbeiten abzunehmen, und das Abnahmeprotokoll bzw. die Kapazitätsprüfung zu unterschreiben, sobald er darüber informiert wurde, dass die Arbeiten abgeschlossen sind.

Wobei der Kunde auf Wunsch des SOMIC-Personals auch tägliche/wöchentliche Berichte über die geleistete Arbeitszeit und die erzielten Fortschritte, abzuzeichnen, verpflichtet ist.

Alle Streitigkeiten hierüber, müssen Somic schriftlich am selben Tag mitgeteilt werden, an dem die Unterzeichnung verweigert oder in Frage gestellt wurde.

Der Kunde muss SOMIC einen Ansprechpartner nennen, der zur Freigabe/Unterzeichnung berechtigt ist, und als Ansprechpartner für jegliche Anfragen oder benötigte Hilfe des SOMIC-Personals, dient.

Wenn festgestellt wird, dass die Arbeiten nicht dem Vertrag entsprechen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Mangel auf eigene Kosten unter Ausschluss aller anderen Ansprüche zu beheben. Dies gilt nicht, wenn der Mangel in Bezug auf die Interessen des Kunden unerheblich ist oder aufgrund von Umständen entstanden ist, für die der Kunden verantwortlich ist.

Zur Mängelbeseitigung ist der Auftragnehmer verpflichtet.

Allerdings, nur erhebliche Mängel berechtigen den Kunden, die Abnahme / Annahme zu verweigern.

7.

Wenn sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers verzögert, vereinbaren der Kunde und der Auftragnehmer hiermit, dass die Abnahme eine Woche nach der Mitteilung über die Beendigung der Arbeiten, als erteilt gilt.

8.

Nach der Abnahme haftet der Auftragnehmer nicht mehr für weitere Mängel.

Mit Ausnahme, der Kunde hatte sich das Recht für Ansprüche aus einem zuvor bezeichneten Mangel, ausdrücklich vorbehalten.

X. Garantie

1.

Nach der Abnahme der Arbeiten haftet der Auftragnehmer für Mängel bei den ausgeführten Arbeiten, die innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach der Abnahme auftreten.

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich über den Mangel zu informieren. Das Recht des Kunden, Mängel der Arbeiten zu beanstanden, verjährt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Alle anderen Ansprüche des Kunden sind damit ausgeschlossen bzw. abgegolten.

2.

Der Haftungszeitraum für fehlerhafte Arbeiten verlängert sich um die Dauer der durch die Nacharbeiten verursachten Betriebsunterbrechung.

3.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung, wenn der Mangel in Bezug auf die Interessen des Kunden unerheblich ist oder aufgrund von Umständen entstanden ist, für die der Kunde verantwortlich ist. Darüber hinaus wird keine Haftung übernommen, wenn der Kunde ohne dessen Zustimmung Veränderungen an der Maschine, Teilen davon oder an den Arbeiten des Auftragnehmers, vornimmt.

4.

Die Garantie aus Punkt IX dieser Bedingungen gilt nicht, wenn der Kunde keine original SOMIC (Ersatz)-Teile für den Betrieb der Maschine verwendet oder verwendet hat.

5.

Ansprüche wegen fahrlässiger unerlaubter Handlungen, fahrlässiger positiver Vertragsverletzungen oder fahrlässiger Verletzung vorvertraglicher Handlungen (Verschulden bei Vertragsabschluss), im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung, sind ausgeschlossen.

#### XI. Sonstige Haftung

Wenn eine vom Kunden gelieferte oder beigestellte Komponente während der Installation vom Auftragnehmer beschädigt wird, muss der Auftragnehmer entweder Schadenersatz dafür leisten oder die Komponente kostenlos reparieren.

#### XII. Haftungsbeschränkung

1.

Neben den Rechten, die sich aus den oben genannten Bedingungen ergeben, kann der Kunde keine Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile in Bezug auf die Arbeiten geltend machen. Dies gilt unabhängig von den rechtlichen Gegebenheiten, auf denen sie beruhen. Der Auftragnehmer übernimmt insbesondere keine Haftung für unmittelbare oder mittelbare Personen- oder Sachschäden. Der Auftragnehmer empfiehlt dem Kunden, eine geeignete persönliche Haftpflicht- und Sachversicherung abzuschließen.

2.

In gleicher Weise übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für seine vollständig und termingerecht erbrachten Arbeiten, wenn er nicht über ausreichendes geeignetes Personal verfügt, dass er zum Standort des Kunden entsenden kann.

#### XIII. Entschädigung des Auftragnehmers durch den Kunden

1.

soll dann erfolgen, wenn ohne Verschulden des Auftragnehmers die Geräte oder mitgelieferten Werkzeuge beschädigt sind oder beim Transport zum oder am Arbeitsort verloren gehen. Dann ist der Kunde verpflichtet, den Auftragnehmer für diesen Verlust zu entschädigen. Schäden, die durch den normalen Gebrauch entstehen, werden in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt.

#### XIV. Sonstiges, Salvatorische Klausel

1.

Informationen über die Verarbeitungseffekte und Kapazitäten der gelieferten Waren, andere Vorschläge, Ratschläge und Betriebshandbücher müssen von unserem Personal vor und nach Abschluss des Vertrages nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt werden. Dennoch können wir keine Haftung dafür oder für andere ergänzende Vertragspflichten übernehmen.

2.

Eine etwaige Ungültigkeit einzelner der obigen Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Wenn einzelne Bestimmungen ungültig sind, verpflichten sich die Vertragsparteien hiermit, die unwirksame Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen, die so nah wie möglich an den Inhalt und Zweck der unwirksamen kommt, einschließlich der kommerziellen Auswirkungen.

## XV. Gerichtsstand und Erfüllungsort

1.

Erfüllungsort für die vom Auftragnehmer durchzuführenden Arbeiten ist Amerang.  
Ausschließlich vereinbarter Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers.

2.

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.

SOMIC August 2015